

Gesetz oder Gewissen?

Was tun, wenn der Staat in der Klimakrise nicht handelt?

Auftaktstatement für die Online-Veranstaltung der KHG Bayreuth/StudentsForFuture, 10.11.2020

Ich bin Migrationswissenschaftler – diese Themen sind für mich völliges Neuland und ich beschäftigte mich erst damit, seit ich mit Aktivisten der Fridays oder Extinction Rebellion aktiver zusammenarbeite. Deshalb bitte um Nachsicht, wenn ich vielleicht auch mal ins Schleudern komme.

Und ausdrücklich als Katholik und Anhänger der Katholischen Sozialethik – umso mehr, da es in der christlichen Tradition von Anfang an die Überzeugung gab, dass man sich gegen ungerechte Herrschaft auflehnen dürfe und müsse um, erstens, Unrecht abzuwehren, zweitens, bewahrens-werte Substanz der bestehenden Ordnung zu verteidigen, oder, drittens, eine mangelhafte Rechtsordnung zu verbessern. Natürlich gab es auch jene, die die bestehende Ordnung stets mit Verweis auf Paulus verteidigten mit dem Hinweis, jede Obrigkeit stamme von Gott (da war vor allem Luther ein Champion), diese aufmüpfig-konstruktive Tradition konnte dadurch aber nie (längere Zeit) ganz unterdrückt werden. (Reiter-Zatloukal, 2012)

Also: Recht und Gesetz ist nur einmal vom Himmel gefallen – die Zehn Gebote.

Ansonsten ist es eine mühsame, manchmal sprunghafte Entwicklung in der Spannung zwischen den (1) „Erfordernissen der Welt“, also tun, was sachgerecht und richtig ist – wobei sich hier (2) die Dinge wegen fortschreitendem Wissen in der Beurteilung verändern können, dem (3) „was die Gesellschaft für Recht erklärt und normal, gar Gottgegeben, hält“ und dem, was (4) einige „aufgrund Religion, Ethik, Moral ungerecht und nicht länger gerechtfertigt“ halten.

Und das ist meine erste These heute: **Recht und Gesetz waren und sind nicht unveränderlich. Sowohl die Formulierung, die Anwendung und die Reformierung unterliegt vielen Faktoren und Leitwerten, die sich über die Zeit ändern.**

Und wenn sich an den Leitwerten einer Gesellschaft etwas ändert, zerrt dies auch an den überkommenen Wertvorstellungen, die im jetzigen Recht kodifiziert sind. Dabei gibt es aus meiner Sicht schon jetzt durchaus rechtlich relevante Anknüpfungspunkte und Grauzonen zu den umstrittenen Handlungen der Klimaaktivisten:

1. Rechtsgüterkollisionen (Grundrecht Bildung vs. Meinungsäußerung)
2. Angesichts der Geld- und Lobbyistenmacht: One (wo)man one vote: Wie schützen wir Demokratie und das (globale) Gemeinwohl, nach der jeder Mensch ein gleich gewichtiges Mitspracherecht hat? Also die Frage von „Macht und Gegenmacht“ (U. Beck) im Zeitalter globaler Vernetzung.
3. Wenn der Papst recht hat mit seinem Satz: „Diese Wirtschaft tötet“: Ist dann zumindest Sachbeschädigung als reagierende Antwort gerechtfertigt, begründet mit
Rechtfertigender Notstand?
Unterlassen (Ab)Hilfeleistung?
4. Dem Staat zur „Rechts- „Vertragstreue“ verhelfen,
Pariser Abkommen, SDGs...
Art 20 & 20a Grundgesetz...

5. Wie steht es um Verhältnismäßigkeit hinsichtlich Tat, Intention, Normenkontext, Bestrafung? (Demonstration vs. Blockade, „Wildes Plakatieren“) Einzelfallabhängig, aber unterschiedliche Urteile unterschiedliche Instanzen.

NB! Es gibt auch in Deutschland Kriterien zu Rechtfertigung und Straffreiheit von zivilem Ungehorsam!

- „Wer ... öffentlich, gewaltlos und aus politisch moralischen Gründen den Tatbestand einer Verbotsnorm erfüllt, handelt grundsätzlich gerechtfertigt, wenn er dadurch gegen schwerwiegendes Unrecht protestiert und sein Protest verhältnismäßig ist“ (J. Habermas/R. Dreier)¹
- Dass es zivilen Ungehorsam in einer Demokratie gibt ist ein „Krisensymptom. Seine Ursachen sind vielfältig und streitig und offenkundig nicht einfach abzustellen. Daher bleibt einstweilen nur die Alternative, ihn entweder zu bekämpfen oder ihn an Regeln zu binden. Versuche, zivilen Ungehorsam moralisch und – unter strengen Voraussetzungen – auch rechtlich zu rechtfertigen sind nicht zuletzt Versuche, ihn an Regeln zu binden. Ich bin der Auffassung, dass dieser Weg nicht nur politisch klüger, sondern ... auch durch die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik gefordert ist.“ (Dreier, 1983, S. 73)
- „§ 240 StGB ist jedoch in dem Sinne verfassungskonform auszulegen und anzuwenden, daß die Bejahung nötiger Gewalt im Falle einer Erstreckung dieses Begriffs auf solche Sitzdemonstrationen **nicht schon zugleich die Rechtswidrigkeit der Tat indiziert.**“ (BVerfG, meine Hervorhebung)

Leider war der Verfassungsgerichtssenat jenseits dieses Leitsatzes in 4 zu 4 Stimmen gespalten und konnte und konnte deshalb nichts weiter zu den Kriterien der Straffreiheit feststellen, eben dass etwa zur „Berücksichtigung aller Umstände“ etwa auch Motivation und Ziele der Protestierer entlastend einbezogen werden müssen.²

Wie also die aufgezeigten Spannungen seitens Staat und Justiz aufgelöst werden hängt davon ab, welchen Traditionen und Wertvorstellung jene Richter und Politiker (noch) folgen, die sich damit beschäftigen.

Dabei dürfte am unproblematischsten sein: Rechtsgüterkollision: Deshalb wurde bei Rechtsstreitigkeiten zum Schulbesuch und Meinungsfreiheit auf die Verhängung eines Ordnungsgelds verzichtet. Oder: Umgang mit Flucht und Migration, etwa bei Hilfe für „illegale“ Migranten,

¹ Zitiert in: (Fisahn, 2012, S. 305).

² „Die Verfassung gebietet es nach übereinstimmender Ansicht des Senats nicht, Sitzdemonstrationen der vorliegenden Art sanktionslos zu lassen. Geboten ist jedoch eine verfassungskonforme Auslegung und Anwendung des § 240 StGB in dem Sinne, daß die Bejahung nötiger Gewalt im Falle einer Ausweitung dieses Begriffes nicht schon zugleich die Rechtswidrigkeit der Tat indiziert, daß vielmehr die vom Gesetzgeber als Korrektiv vorgesehene Verwerflichkeitsklausel des Absatzes 2 unter Berücksichtigung aller Umstände heranzuziehen ist. Da dies bei der Beurteilung der Sitzblockade in Neu-Ulm unterblieben ist, mußte der Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 6) stattgegeben werden. Auch in den anderen Fällen mußte nach Meinung von vier Richtern eine verfassungskonforme Auslegung und Anwendung des § 240 StGB zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidungen führen, da Handlungen der vorliegenden Art bei Berücksichtigung aller Umstände einschließlich der von den Demonstranten verfolgten Protestziele in der Regel nicht als verwerflich zu qualifizieren sind, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten. Nach der das Urteil tragenden Meinung der vier anderen Richter ist die Beurteilung der für die Verwerflichkeit BVerfGE 73, 206 (247) BVerfGE 73, 206 (248) maßgebenden Umstände Sache der Strafgerichte, deren Entscheidungen in den Ausgangsverfahren keine Fehler erkennen lassen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen.“ Nr. 84 von BVerfGE 73,206, siehe <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv073206.html>

Kirchenasyl oder privat finanzierter Seenotrettung. In all diesen Fällen wird übrigens oft ausdrücklich mit der Begründung agiert (jedenfalls gilt es für meine Kirchenasyle), dass man etwas mache, wozu Staaten eigentlich verpflichtet seien, wenn man die Rechtsgüter angemessen gewichtet. (=d.h. angemessen hinsichtlich der Wertehierarchie jener, die sich hier engagieren!)

Aber natürlich gibt es hochumstrittene Argumente, die diskutiert werden müssen – etwa, ob „die Wirtschaft wirklich tötet“ oder unterdrückt oder ist sonst eine Zwangsordnung, die die Freiheit und Selbstbestimmung einschränkt und was daraus folgt. Aber immerhin sind drei Dinge leicht nachweisbar:

- ➔ Das aktuelle System ist eine Zwangsordnung, die die Freiheit und Selbstbestimmung einschränkt – das sehen selbst die Reichsten und Mächtigsten so.
- ➔ Aktuelles System übt auch strukturelle Gewalt aus und tötet tatsächlich obwohl vieles vermeidbar wäre.
- ➔ Die Gewalt ist nicht abstrakt, sondern kann Konzernen und Personen zugeordnet werden. Und wenn Gewalt gegen Personen gar nicht geht: Warum nicht gegen Dinge, die ihnen gehören?

Wie auch immer: Meine zweite These ist: **Unsere Leitwerte befinden sich gerade im Prozess, weiter verschoben zu werden**, und zwar durch folgende Prozesse:

Erstens: Zunehmendes Sachwissen ergibt rechtfertigende Argumente:

- ➔ Wissen über Zusammenhänge von Ursachen und Auswirkung des Klimawandels & Artensterben
- ➔ In einer vernetzten Welt mit grenzübergreifenden Risiken
- ➔ unsere Zuständigkeit in einem Land, welches zu den Verursachern gehört
- ➔ Unsere Verantwortung gegenüber den Opfern, die hier ihren Interessen nicht Gehör verschaffen können
- ➔ Unseren Verpflichtungen gegenüber künftigen Generationen hier

Zweitens: Diskrepanz zwischen internationalen Verträgen und nationaler Umsetzung ist Menschen eben nicht mehr egal, auch hier werden Aktionen als Hilfe für Politik gesehen, Absichtserklärungen **geRECHT** zu werden

Drittens: Autoritäten weiten durch ihre Interpretation von Sachwissen ethisch-rechtliche Verpflichtungen aus. Das ist ganz deutlich bei Papst oder Bedford-Strohm, die betonen, dass der Schutz menschlichen Lebens eben nicht nur für Staatsbürger, sondern für alle Menschen zu gelten hat

Viertens: Aktivisten tragen durch ihre Taten zivilen Ungehorsams und ihre Bereitschaft, Strafe auf sich zu nehmen, zu allgemeiner Aufmerksamkeit und Meinungsbildung bei.

Fünftens: Wachsende Kohärenz in den Analyse- und Bewertungsweisen unterschiedlicher Gruppen (Katholiken, Ökonomen, Soziologen, FFFs, SFFs...)

Es ist doch interessant, wie sich verschiedenste Wissenszweige aufeinander zubewegen und in der aktuellen Situation nach einer „moralischen oder kulturellen Revolution“ rufen, also einer Umwälzung von gesamtgesellschaftlichen Leitwerten, ähnlich damals, als es etwa der Freilassung von Sklaven oder dem Wahlrecht für Frauen ging.

Auch damals wurden Dinge, die Jahrhunderte rechtlich klar geregelt waren, von einer kleinen Gruppe idealistischer Menschen mit Argumenten und provokanten Taten hinterfragt, bis irgendwann die

öffentliche Meinung kippt und „die Gesellschaft“ ab sofort etwas ganz anderes für NORMAl empfand und zum Recht erklärte.

- Uwe Schneidewind in seinem Buch zur Großen Transformation (im Bezug auf Appiah, S. 24ff.)
- 14 hochprominente Klimawissenschaftler (Otto, Donges, & al., 2020), darunter der vergangene und gegenwärtige Direktor des PIK, Schellnhuber und Rockström, die dafür plädieren, jeden weiteren Abbau, jede weitere Verwendung von fossilen Brennstoffen als unmoralisch zu verurteilen um auf diese Weise Druck auf Verantwortungsträger auszuüben.
- Serge Latouche (Latouche, 2015)
- Nico Paech (Paech, 2011)
- Papst in Fratelli Tutti

Denn auch sie sehen: erst wenn die Leitwerte unserer Gesellschaft verändert sind, kann man alles andere verändern. Dabei rufen sie ausdrücklich Religionsgemeinschaften auf, ihre moralische Autorität und Werte-prägende Macht in den Ring zu werfen.

The extraction and use of fossil fuels out of line with the Paris Climate Agreement targets **is arguably immoral**, as it would cause widespread grave and unnecessary harm. The impact of greenhouse gas emissions disproportionately affects the most vulnerable social groups, such as women and children. It also affects the well-being of future human generations and causes many direct negative health effects. ...The critical condition in the control parameter will be achieved if the majority of social and public opinion leaders recognize the ethical implications of fossil fuels and generate pressure in their peer groups.... This could be more widespread in religious communities and be led by spiritual leaders, perhaps following the example of Pope Francis's encyclical *Laudato si'*. (Otto, Donges, & al., 2020)

Dieses Zitat zeigt sehr schön: Es handelt sich nicht nur um eine plakative, da moderne, Forderung, sondern um eine kriteriengeleitete Forderung, d.h. warum ist das, was einst normal und gut war, auf einmal als unmoralisch zu verurteilen.

Über derartig überlappende Sichtweisen werden wachsende Mehrheiten und Koalitionen in der Bevölkerung geschaffen, **über wachsende Mehrheiten in der Bevölkerung in die Parlamente in die Gesetzbücher in die Rechtsprechung**

Dabei sollte man nicht das berühmte „Böckenförde Diktum“ des katholischen ehemaligen Verfassungsjuristen Ernst-Wolfgang Böckenförde in seinem berühmte Aufsatz „Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation“ (1991) vergessen: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ Dieser Satz ist bekannt, weniger aber, wie es weiter heißt:

Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.

Also: Freiheit darf nicht Willkür sein, sondern muss reguliert sein und sich an Werten orientieren. Für diese Wertebildung ist der Staat nicht zuständig, das muss die Gesellschaft leisten. Böckenfördes Schlussfolgerung:

Worauf stützt sich dieser Staat in Zeiten der Krise? ...(Es) wäre zu fragen, ob nicht auch der säkularisierte weltliche Staat letztlich aus jenen inneren Antrieben und Bindungskräften leben muss, die der religiöse Glaube seiner Bürger vermittelt. Freilich nicht in der Weise, dass er zum „christlichen

Staat“ rückgebildet wird, sondern in der Weise, dass die Christen diesen Staat nicht länger als etwas Fremdes, ihrem Glauben Feindliches erkennen, sondern als die Chance der Freiheit, die zu erhalten und zu realisieren auch ihre Aufgabe ist.

Wikipedia schreibt erläuternd zum Böckenförde-Diktum: Der Satz „beschreibt das Problem [säkularisierter](#) Staaten, [soziales Kapital](#) zu erschaffen, und wird sowohl von [Verfassungsrechtlern](#) als auch von [Theologen](#) kontrovers diskutiert.“ Und genau darauf freue ich mich.

Ausführlicher und differenzierter befaße ich mich mit diesen Themen in (Alt)

Literaturverzeichnis

- Alt, J. (kein Datum). *Gewalt & Gegengewalt: Inwieweit rechtfertigt Engagement gegen den Klimawandel Nötigung und Sachbeschädigung?* Von Globalisierung und Armutsbekämpfung:
https://www.joergalt.de/fileadmin/Dateien/Joerg_Alt/Forum/GewaltGegengewalt.pdf abgerufen
- Böckenförde, E.-W. (1991). *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*. Von Universität Wien: <https://homepage.univie.ac.at/henning.schluss/seminare/035-Paed-und-Rel/boecken/Boeckenfoerde.PDF> abgerufen
- Dreier, R. (1983). Widerstandsrecht und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. In P. Glotz, *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat* (S. 54-75). Frankfurt: Suhrkamp.
- Fisahn, A. (3 2012). Verfasstes Widerstandsrecht und der Substanzverlust der Demokratie. *Juridikum*, S. 302-312.
- Latouche, S. (9. April 2015). "Wir müssen den Kapitalismus aus unseren Köpfen bringen.". Von Die Wochenzeitung: <https://www.woz.ch/-5bca> abgerufen
- Otto, I. M., Donges, J. F., & al., e. (4. February 2020). *Social tipping dynamics for stabilizing Earth's climate by 2050*. Von Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America: <https://www.pnas.org/content/117/5/2354> abgerufen
- Paech, N. (2011). *Befreiung vom Überfluss*. München: Oekom.
- Reiter-Zatloukal, I. (März 2012). Widerstandsrecht oder ziviler Ungehorsam? Zur rechtshistorischen Einordnung von Widersetzlichkeit. *Juridikum*, S. 292-301.
- Schneidewind, U. (2018). *Die Große Transformation: Eine Einführung in die Kunst gesellschaftlichen Wandels*. Frankfurt: Fischer.